

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 07.08.2018 Nr.: 534

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 412 vom 19.07.2016

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen

Telefon: 0611 9495-1104

E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 07.08.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 412 vom 19.07.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 19.06.2018 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 212 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 159. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 10.07.2018 beschlossen und vom Präsidium am 07.08.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Bei Ziffer 4.1.1 (4) Nr. 3 wird der erste Satz:

"Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten."

durch

"Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten."

ersetzt.

2. Bei Ziffer 4.1.1 (4) Nr. 4 wird nach Satz 1 folgendes ergänzt:

"In den 65 Credit-Points müssen die erfolgreich abgeschlossenen Module "Einführung in das Recht", "Forschendes Lernen" und "Lehr-Lern-Coaching - Geschichte und Praxisfelder der Sozialen Arbeit" enthalten sein."

3. Bei Ziffer 4.1.3.1 (1) wird folgendes ergänzt:

"Hausaufgabenüberprüfung: Die Hausaufgabenüberprüfung ist eine schriftliche Abfrage von Lernaufgaben, die sich auf die beiden letzten (oder: die beiden vorausgegangen)
Lehrveranstaltungstermine beziehen. Die Hausaufgabenüberprüfung soll die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten und muss nicht vorher angekündigt werden."

4. In Ziffer 7.2 wird der erste Satz ersatzlos gestrichen.

"Die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul kann einmal nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden. Die Studierenden können bei der letztmaligen Wiederholung einer Klausur zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsform an den Prüfungsausschuss muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen."

5. Zu Ziffer 14 wird Folgendes hinzugefügt:

"Zum 01.10.2018 tritt eine Änderung dieser Besonderen Bestimmungen in Kraft.
Die Lehrveranstaltungen nach der ursprünglichen Fassung dieser Prüfungsordnung werden letztmalig im Sommersemester 2018 angeboten. Danach erfolgt das Lehr- und Prüfungsangebot gemäß der geänderten Anlage Curriculum.

Studierende, welche die von den Änderungen betroffenen Module bereits erfolgreich absolviert haben, können ihr Studium diesbezüglich unter Beibehaltung der bereits erbrachten Leistungen auf Grundlage der geänderten Anlage Curriculum weiterführen und beenden.

In den von den Änderungen betroffenen Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen bereits gehalten wurden, erhalten die Studierenden noch bis einschließlich des Sommersemesters 2019 die Gelegenheit, die Prüfungen zu den ursprünglichen Bedingungen abzulegen.

Nach Ablauf des Sommersemesters 2019 erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der ursprünglichen Fassung der Prüfungsordnung und die Studierenden werden automatisch in die geänderte Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

In den von den Änderungen betroffenen Modulen, in denen noch keine Lehrveranstaltungen gehalten wurden, können die Prüfungen nur nach den neuen Bestimmungen abgelegt werden."

- 6. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.
- 7. Die bisherige Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit wird durch die hier angefügte Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit ersetzt.
- 8. Die bisherige Anlage Diploma Supplement wird durch die hier angefügte Anlage Diploma Supplement ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 07.08.2018

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Curriculum

Biografie und Diskurs

Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (B.A.), PO 2016

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert. Leistungsart empfohl. Semester Veran-staltungs-formen SWS Module und Lehrveranstaltungen 읈 ≥ Lehr-Lern-Coaching - Sozialisation und Bildung 8 PL Lehr-Lern-Coaching 1 4 Sozialisation und Bildung 4 2 1 S Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit (siehe Fußnote 1) PL H o. mP o. K o. KT o. A Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit V 5 2 Einführung in die Gesundheitswissenschaften PLHo. Ko. mPo. KTo. A Einführung in die Gesundheitswissenschaften 5 V 2 Ho, mPo, Poro, Pro, R Beratung (siehe Fußnote 1) PL 8 4 1. Beratung 8 4 S Einführung in das Recht K o. H o. mP o. KT o. A 1 - 2 PL 8 Einführung in das Recht 4 2 V 1 ٧ Einführung in das Sozialrecht 4 4 2. Lehr-Lern-Coaching - Geschichte und Praxisfelder der Sozialen Arbeit (siehe Fuß-8 5 2. note 2) Bewerbungstraining 2 SL 2 Α 1 Geschichte und Praxisfelder Sozialer Arbeit 3 S Lehr-Lern-Coaching 2 S Por 3 2 2 PL Gesundheitswissenschaften in sozialen Kontexten 2. H o. K o. mP o. KT o. A ΡL Gesundheitswissenschaften in sozialen Kontexten 5 ٧ 2 2 H o. K o. mP o. KT o. A Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit PL 5 Einführung in die Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit ٧ 5 2 2. Projektentwicklung 8 4 2. PLP o. PF o. Por Projektentwicklung 8 4 2 S Lehr-Lern-Coaching – Wohlfahrtsstaat und soziale Positionierungen (siehe Fußno-5 3. PL Por 4 Lehr-Lern-Coaching 3 2 2 3. S Wohlfahrtsstaat und Soziale Positionierungen 3 2 3. S Krankheit und Diskurs 1 H o. K o. mP o. KT o. A 5 3. PLKrankheit und Diskurs 1 5 2 3. ٧ Professionalität Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit Ho. Ko. mPo. KTo. A 5 2 3. PL Professionalität Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit 5 2 3 Geschichte und Ethik in der Sozialen Arbeit 5 3. PL Ho. Ko. mPo. KTo. A 2 Geschichte und Ethik in der Sozialen Arbeit 5 2 ٧ Forschendes Lernen Por o. H o. R o. Pr PL Forschendes Lernen 5 2 S 3. Ho. mPo. Ro. Pro. Por Exemplarische Berufsfelder 2 Exemplarische Berufsfelder 5 2 3 S Berufspraktische Tätigkeit 35 8 4. - 5. Ja Auswertung und Kolloquium 3 ΡL mP [MET] 3 Berufsrecht V PLK [MET] Por [MET] Lernort Praxis S 2 2 4. PLPraktikum Р 27 4. PΙ [MET] S Praktikumsbegleitung 2 2 4. ΡL A [MET] **Krankheit und Diskurs 2** Ho.Ko.mPo.KTo.A 5 5. PL Krankheit und Diskurs 2 5 2 5. V Praxisforschungsprojekt 5. PL Po. Pr 8 4 Praxisforschungsprojekt 8 5. Proj 4 Por o. H o. PF Coaching 8 5. PL 8 S 4 Recht in unterschiedlichen Lebenswelten (siehe Fußnote 1) H o. K o. mP o. KT o. A 5. - 6 PL ٧ Recht in unterschiedlichen Lebenswelten 1 – Recht von Menschen mit Behinderung 4 2 5. Recht in unterschiedlichen Lebenswelten 2 - Recht der Senioren und Recht der Kinder 2 2 6. ٧ Recht in unterschiedlichen Lebenswelten 3 – Recht der Migranten und Recht im Kontext 6. ٧ 2 2 von Palliative Care Lehr-Lern-Coaching – Biografie und Diskurs PL В 6.

2

6.

S

Module und Lehrveranstaltungen	8	SWS	empfohl. Semester	Veran- staltungs- formen	Leistungsart	Prüfungs- formen	fV
Konzepte und Strategien	5	2	6.		PL	H o. Pr o. R o. Por o. mP	
Konzepte und Strategien	5	2	6.	S			
Sozialraumorientierte Koordination	8	4	6.		PL	A o. H o. P o. R o. Pr	
Sozialraumorientierte Koordination	8	4	6.	S			
Theorieperspektiven auf Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit		8	6 7.		PL	A o. H o. KT o. mP o. Por o. K	
Theorieperspektiven 1	8	4	6.	V + T			
Theorieperspektiven 2	8	4	7.	V + T			
Bachelor Thesis	15	1	7.		PL	Th	Ja
Bachelor-Arbeit	12	_	7.	BA			
Weiterführende Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	3	1	7.	S			
Studium Generale	7	4	7.		PL	[MET]	
Studium Generale	7	4	7.	S			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ∼: je nach Auswahl, —: nicht festgelegt, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung und Modulhandbuch)

Lehrformen

V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, T: Pflicht-Tutorium, BA: Bachelor-Arbeit, S: Seminar, Proj: Projekt

Prüfungsformen:

A: Ausarbeitung, B: Befähigungsprüfung, H: Hausarbeit, K: Klausur, KT: Kurztest, P: Praktische Arbeit / Projektarbeit, PF: Praktische Tätigkeit und Fachgespräch, Por: Portfolioprüfungen, Pr: Präsentation, R: Referat, Th: Thesis, mP: mündliche Prüfung,

¹Interkulturelle Kompetenzen werden integriert (mindestens im Gesamtumfang von 4 CP/4 SWS) in den folgenden Modulen vermittelt: "Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit", "Beratung", "Lehr-Lern-Coaching- Wohlfahrtsstaat und soziale Positionierungen sowie "Recht in unterschiedlichen Lebenswelten".

²Das Portfolio, das als Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung Lehr-Lern-Coaching 2 vorgesehen ist, soll die Kompetenzen und Inhalte des gesamten Moduls umfassen.

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Allgemeine Regelungen	2
§ 3	Ziele	3
§ 4	BPT-Beauftragte	4
§ 5	Anerkennung als geeignete Praxisstelle	4
§ 6	Das Praktikum	5
§ 7	Vorbereitung auf das Praktikum	5
§ 8	Meldung und Zulassung	6
§ 9	Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen	
§ 10	Aufgaben der Hochschule	6
§ 11	Zusammenarbeit mit der Berufspraxis	7
§ 12	Aufgaben der Praxisstelle	7
§ 13	Praxisanleitung	7
§ 14	Status der Studierenden im Praktikum	8
§ 15	Praktikumsverträge	8
§ 16	Praktikumsplan	8
§ 17	Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit	8
§ 18	Praktikumsbericht	9
§ 19	Beurteilung	9
§ 20	Erteilung der staatlichen Anerkennung	. 10
§ 21	Praktika im Ausland	. 10

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Sozialberufeanerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 235) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden.
 - Um die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Ziele¹ erreichen zu können, werden im Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit mehrere Module inhaltlich verknüpft. Hierbei wird auf den 'Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit'² Bezug genommen.
- (2) Im Folgenden wird der Begriff "Praktikum" für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff "berufspraktische Tätigkeit" schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen und zu erbringende Leistungen ein.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit ist im vierten und fünften Semester angesiedelt. Sie beginnt in der Regel für das Sommersemester am 01. März. Wenn dieser Beginn für einzelne Studierende aus studienorganisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann das Modul Berufspraktische Tätigkeit auch in einem der anderen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs, die die staatliche Anerkennung anbieten, belegt werden.
- (4) Die berufspraktische Tätigkeit besteht aus 120 Stunden Kontaktstudium und 930 Stunden Selbststudium, davon werden 800 Stunden (vollzeitäquivalent 100 Tage zuzüglich anteiliger Urlaubsanspruch) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.

Ein Praxisforschungsprojekt ist im sechsten Semester angesiedelt.

¹ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S.13

² Ulrich Bartosch, Reingard Knauer, Peter Kösel, Heike Ludwig, Ulrich Mergner, (Hg.), Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Lüneburg am 4.12.2008, Eichstätt, 2010

(5) Die Studierenden erproben einschlägige Methoden der Sozialen Arbeit praktisch im Rahmen der Module 'Beratung', 'Projektentwicklung', 'Coaching' und 'Sozialraumorientierte Koordination'. Das Modul 'Forschendes Lernen' bereitet auf das Praktikum als Lernort vor und wird im Modul 'Praxisforschungsprojekt' vertieft und weiterentwickelt. Mit den Modulen 'Exemplarische Berufsfelder' und 'Konzepte und Strategien' erhalten die Studierenden Einblicke in spezifische Berufsfelder und deren Arbeitsweisen. Lehr-Lern-Coachings ('Lehr-Lern-Coaching - Sozialisation und Bildung', 'Lehr-Lern-Coaching – Geschichte und Praxisfelder der Sozialen Arbeit', 'Lehr-Lern-Coaching – Wohlfahrtsstaat und Soziale Positionierungen', Lehr-Lern-Coaching – Biographie und Diskurs') unterstützen die Entfaltung einer professionellen Identität und die Fähigkeiten zum Theorie-Praxis-Transfer.

§ 3 Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

- "die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und teilweise einüben;
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können;
- Kenntnisse über andere im Berufsfeld t\u00e4tige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden und ausschöpfen;
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;³
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw.
 auseinandersetzen können und Abgrenzung zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel
 (Zielgruppe/ Adressaten) erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, die Praktikumsbegleitveranstaltungen und die Projektarbeit konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert werden, um so persönliche und professionelle Kompetenzen zu erwerben und zu steigern.⁴

³ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S. 15 f.

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- "ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können.
- Des Weiteren sollen Sie in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen."⁵

§ 4 BPT-Beauftragte

Für den Studiengang wird ein/e BPT-Beauftragte/r ernannt. Hiermit ist eine Fachkraft Sozialer Arbeit i.S.d. SozAnerkG HE zu beauftragen. Die/der BPT-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- 1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
- 2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
- 3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
- 4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
- 5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiter(innen) sowie der Praxismesse
- 6. Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Praktikantinnen oder der Praktikanten in allen praktikumsbezogenen Fragen
- 7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
- 8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen der Hochschule
- 9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum
- 10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
- 11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Praktikumsordnung und der praxisbezogenen Module
- 12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 5 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE anerkannt sind.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 - 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 - 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 2 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen.

⁴ vgl. ebda.

⁵ ebda, S. 16

- In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet die oder der BPT-Beauftragte. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 - 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1),
 - 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2),
 - 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 4 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 - 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
 - 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- (8) Vor einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 6 Das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Teil des Moduls Berufspraktische Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (3) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von sieben Monaten mit einem Gesamtumfang von 880 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.
- (4) Während des Praktikums steht den Studierenden auch in der vorlesungsfreien Zeit ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.
- (5) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet die oder der BPT-Beauftragte über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 7 Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet, der Praxis zu begegnen und die Praxis zielgerichtet zu erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbständig.

(3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum ergeben sich aus der zugehörigen Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) an (Ausschlussfristen).
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen.
- (4) Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 9 Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Die Praxisstelle gewährt den Studierenden im Praktikum zehn Arbeitstage bzw. 80 Stunden Urlaub.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (3) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder es vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (4) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Studientag statt.
- (3) Die Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum. Bei Bedarf kann in Einzelfällen die oder der BPT-Beauftragte hinzugezogen werden.
- (4) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist in Abstimmung mit der oder dem BPT-Beauftragten Ansprechstelle für die Studierenden und die Praktikantin oder den Praktikanten sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.
- (5) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die oder der BPT-Beauftragte Praxisbesuche durch.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

- 1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
- 2. Jährliche Praxismesse
- 3. Jährliches Fachtreffen zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen

§ 12 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt.
- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags.
- (5) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (6) Innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan.
- (7) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (8) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 13 Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 7 Abs. 2 dieser Regelungen eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten.

§ 14 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

§ 15 Praktikumsverträge

- (1) Die Praxisstelle und die oder der Studierende schließen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,
 - 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
 - 2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
 - 3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
 - 4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
 - 5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 16 Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der Berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt werden können, sozialadministrative Inhalte sind dabei gesondert aufzuführen. Der Ausbildungsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (4) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben.

§ 17 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierende Beurteilung der Praxisstelle, sowie die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen praxisbegleitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen (Berufsrecht, Praktikumsbegleitung, Lernort Praxis, Auswertung und

_

⁶ siehe auch Leitlinien der Hess. HS

Kolloquium). Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praktikumsbegleitung, Lernort Praxis und Auswertung und Kolloquium ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, soll nach Möglichkeit an der Online-Begleitung des Fachbereichs oder entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat und der oder dem BPT-Beauftragten abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

§ 18 Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Bericht soll insbesondere enthalten:
 - 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 - 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 - 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhält die Lehrkraft der Begleitveranstaltung, das andere das Praxisreferat. Über die Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Lehrkraft der Begleitveranstaltung.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Begleitveranstaltung bewertet.
- (5) Falls der Bericht und dessen Verteidigung mit "nicht bestanden" beurteilt wurden, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von der oder dem BPT-Beauftragten und der Lehrkraft der Praktikumsbegleitung zu beurteilen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.

§ 19 Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierende Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des in § 15 Abs.7 S.2 angeführten Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans (§16 dieser Regelungen) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden bzw. die Praktikantin oder den Praktikanten nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der Studentin oder dem Studenten gesucht werden.

- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 20 Erteilung der staatlichen Anerkennung

- (1) <u>Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung im Studiengang 'Gesundheitsbezogene</u>
 <u>Soziale Arbeit' kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den</u>
 <u>Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/</u>
 Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen. [1]
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

§ 21 Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt sind.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der/des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

Seite 10 von 10

^[1] Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen.



Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit

Studiengangspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation Bachelor of Arts / B.A.	Name of Qualification Bachelor of Arts / B.A.
2.2		
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	Main Field(s) of Study Health Care Issues in Social Work
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Institution Administering Studies
	Fachbereich Sozialwesen	Faculty of Applied Social Sciences
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen	Language(s) of Instruction / Examination
	Deutsch	German
3.1	Ebene der Qualifikation	Level of the Qualification
	 Erster Akademischer Grad Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210 	First Academic degreeTotal of credit points (ECTS) earned: 210
3.2	Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)	Official Length of Programme
	3,5 Jahre	3.5 years
3.3	Zugangsvoraussetzungen	Access Requirements
	Hochschulzugangsberechtigung	higher education entrance qualification
4.1	Studienform	Mode of Study
	Vollzeit	full-time
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate
	Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen in den für die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit relevanten wissenschaftlichen Gebieten wie Theorien und Methoden Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit, Theorien und Methoden Sozialer Arbeit, Gesundheitswissenschaften (einschließlich spezielle Sozialmedizin, Gesundheitspsychologie, Gesundheitssoziologie und Gesundheitspolitik) sowie sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden.	Graduates have proven their broad and integrated knowledge and understanding of the scientific principles related to the relevant fields of learning for health care issues in social work, such as theories and methods of health care issues in social work, theories and methods of social work, health care sciences (including health care specific social medicine, psychology and sociology as well as health care policy) and research methods in social sciences. Graduates have a critical understanding of the key theories, principles and methods of their degree program and are able to consolidate their knowledge vertically, horizontally and laterally. They can gather,



	Sie haben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden im Bereich der bezeichneten Wissensgebiete und können das eigene Wissen vertikal, horizontal und lateral vertiefen sowie bereichsspezifisch relevante Informationen sammeln, bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten. Weiterhin können die Absolventinnen und Absolventen das erworbene Wissen für den gesamten gesundheitsbezogenen Praxisbereich durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (Beratung, Coaching, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination/ Case und Care Management, Schnittstellenmanagement) anwenden. Sie verfügen über die Fähigkeit, fachbezogene Problemlösungen und Argumente im Bereich Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und psychosozialer Beratung/Begleitung zu erarbeiten und weiterzuentwickeln und können Verantwortung in einem Team übernehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachbezogene Positionen und Problemlösungen in interdisziplinären Teams mit Expertinnen und Experten fachwissenschaftlich fundiert, praxisbezogen und problemlösungsorientiert zu vertreten, innovative Projekte weiterzuentwickeln und dabei auch gesellschaftliche, wissenschaftliche	particularly related to their degree program, and draw scientifically-founded conclusions. Moreover, graduates can apply their acquired knowledge to the entire occupational context of health care issues using specific action plans and methods (advising, coaching, project development, community care, coordination/case and care management, interface management). They can develop and advance solutions to problems and arguments in the areas of promoting health care, preventative measures, rehabilitation and psycho-social counseling/support and can take on responsibility in a team. Graduates can formulate specialized positions and solutions to problems and are able to defend these in a scientifically-founded, practice-related, solution-oriented manner with specialists in interdisciplinary teams. They can also advance innovative projects while taking social, scientific and ethical insights into account.
	und ethische Kenntnisse zu berücksichtigen.	
4.3	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit	Programme Details See Transcript of Records and graduation certificate ("Prüfungszeugnis") for marking and topic of thesis
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien	Access to further Study
	Qualifiziert für die Zulassung zum Master- Studium	Qualifies for admission to Master's degree
5.2	Beruflicher Status	Professional Status
	Der Abschluss Sozialarbeiterin B.A. / Sozialarbeiter B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Sozialarbeiterin" oder "Sozialarbeiter", zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik und zur Beantragung der staatlichen Anerkennung.	The B.A. degree in Social Work entitles its holder to the professional title "Sozialarbeiterin" or "Sozialarbeiter", to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education and to apply for state approval of the professional title.